

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p><b>§ 1 Abs. 1 Allgemeines</b></p> <p>„...“</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach 57 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW,</p> <p>...</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 56 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG (NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.06.2012,</p> <p>6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.“</p>	<p><b>§ 1 Abs. 1 Allgemeines</b></p> <p>„ ...“</p> <p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach 57 Abs. 1 Satz 4 <u>und 5</u> LWG NRW,</p> <p>...</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der <u>§§ 54 bis 61 WHG</u> und des § 56 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) <u>in der jeweils gültigen Fassung</u>,</p> <p>6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW <u>liegt in der Zuständigkeit der Kreisstadt Siegburg.</u>“</p>
<p><b>§ 4 Abs. 2 Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, <u>wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 S. 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der</u></p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p>privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“</p>	<p><u>Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.</u> Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“</p>
<p><b>§ 7 Abs. 1 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und <u>Abwasser</u> nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe...“</p>	<p><b>§ 7 Abs. 1 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und <u>Schmutzwasser</u> (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG) und <u>Niederschlagswasser</u> (§ 54 Abs. 1 S. Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe...“</p>
<p><b>§ 7 Abs. 2 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>...</p> <p>7. Inhalte von Chemietoiletten;</p> <p>...</p> <p>11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.“</p>	<p><b>§ 7 Abs. 2 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <p>...</p> <p>7. Inhalte von Chemietoiletten, <u>soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;</u></p> <p>...</p> <p>11. Grund-, <u>Drainage- und sonstiges Wasser</u>, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);</p> <p><u>12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;</u></p> <p><u>13. Blut aus Schlachtungen;</u></p> <p><u>14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</u></p> <p><u>15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;</u></p> <p><u>16. Emulsionen von Mineralölprodukten;</u></p> <p><u>17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;</u></p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
	<p><u>18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;</u>  <u>19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;</u>  <u>20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z. B. an Pumpwerken, führen können.“</u></p>
<p><b>§ 7 Abs. 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.“</p>	<p><b>§ 7 Abs. 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. <u>Im Einzelfall kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.</u> Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.“</p>
<p><b>§ 7 Abs. 8 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“</p>	<p><b>§ 7 Abs. 8 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt <u>oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.</u>“</p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p><b>§ 7 Abs. 9 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„Die Stadtbetriebe Siegburg AÖR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</li> <li>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte der Anlage 1 nicht einhält.</li> </ol> <p>Die Stadtbetriebe Siegburg AÖR sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, anderenfalls die Stadtbetriebe Siegburg AÖR.“</p>	<p><b>§ 7 Abs. 9 Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>„Die Stadtbetriebe Siegburg AÖR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</li> <li>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte <u>nach Abs. 3</u> nicht einhält.</li> </ol> <p>Die Stadtbetriebe Siegburg AÖR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, anderenfalls die Stadtbetriebe Siegburg AÖR.“</p>
<p><b>§ 9 Abs. 5 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“</p>	<p><b>§ 9 Abs. 5 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht <u>in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW</u> auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“</p>
<p><b>§ 10 Abs. 1 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>„Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage</p>	<p><b>§ 10 Abs. 1 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>„<u>Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadtbetriebe Siegburg AÖR vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise</u></p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p>einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.“</p>	<p><u>übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“</u></p>
<p><b>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.“</p>	<p><b>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt <u>ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung benachbarter Grundstücke durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.</u>“</p>
<p><b>§ 12 Abs. 1 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>„Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>„Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (<u>einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung</u>) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“</p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p><b>§ 13 Abs. 1 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“</p>	<p><b>§ 13 Abs. 1 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. <u>Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.</u> Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“</p>
<p><b>§ 13 Abs. 3 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.“</p>	<p><b>§ 13 Abs. 3 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. <u>Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.</u> Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein <u>und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</u>“</p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p><b>§ 13 Abs. 4 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“</p>	<p><b>§ 13 Abs. 4 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer <u>in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW)</u> einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau <u>eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten</u> Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung <u>eines Einsteigeschachtes oder</u> einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“</p>
<p><b>§ 13 Abs. 5 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“</p>	<p><b>§ 13 Abs. 5 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung <u>des Einsteigeschachts oder</u> der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“</p>
<p><b>§ 13 Abs. 7 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.“</p>	<p><b>§ 13 Abs. 7 Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. <u>Die Hebeanlage muss so errichtet und</u></p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
	betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“
<p><b>§ 14 Abs. 2 Zustimmungsverfahren</b></p> <p>„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.“</p>	<p><b>§ 14 Abs. 2 Zustimmungsverfahren</b></p> <p>„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. <u>Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.</u>“</p>
<p><b>§ 15 Abs. 1 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜWVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.“</p>	<p><b>§ 15 Abs. 1 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 <u>Abs. 1</u> LWG NRW so zu errichten, <u>zu unterhalten</u> und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.“</p>
<p><b>§ 15 Abs. 4 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜWVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜWVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜWVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung</p>	<p><b>§ 15 Abs. 4 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜWVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. <u>1</u> SÜWVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. <u>7</u> SÜWVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung</p>



Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p>unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legen die Stadtbetriebe Siegburg AÖR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AÖR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungs-pflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AÖR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“</p>	<p>unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AÖR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AÖR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungs-pflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AÖR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“</p>
<p><b>§ 15 Abs. 5 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.“</p>	<p><b>§ 15 Abs. 5 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“</p>
<p><b>§ 15 Abs. 6 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>„Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind den Stadtbetrieben Siegburg AÖR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, da-mit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AÖR erfolgen kann.“</p>	<p><b>§ 15 Abs. 6 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>„Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind der Stadtbetriebe Siegburg AÖR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AÖR erfolgen kann.“</p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p><b>§ 16 Abs. 2 Indirekteinleiter-Kataster</b></p> <p>„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.“</p>	<p><b>§ 16 Abs. 2 Indirekteinleiter-Kataster</b></p> <p>„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. <del>Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.“</del></p>
<p><b>§ 18 Abs. 1 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>„Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.“</p>	<p><b>§ 18 Abs. 1 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>„Der Grundstückseigentümer ist <u>gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG</u> verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.“</p>
<p><b>§ 19 Abs. 1 Haftung</b></p> <p>„Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen</p>	<p><b>§ 19 Abs. 1 Haftung</b></p> <p>„Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen <u>sowie privaten</u> Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen <u>sowie</u></p>

Regelung Entwässerungssatzung alt	Regelung Entwässerungssatzung neu
<p>oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“</p>	<p><u>privaten</u> Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“</p>
<p><b>§ 20 Abs. 2 Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>„Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <p>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)</p> <p>oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.“</p>	<p><b>§ 20 Abs. 2 Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>„Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <p>1. <u>als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW</u> berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)</p> <p>oder</p> <p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.“</p>
<p><b>§ 21 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“</p>	<p><b>§ 21 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können <u>gem. § 123 Abs. 4 LWG NRW</u> mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“</p>
<p><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>„Diese Satzung tritt am 06.04.2017 in Kraft.“</p>	<p><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am <u>01.01.2022</u> in Kraft.“</p>